

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 12. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2024)

zum Thema:

Bauarbeiten in der Wiecker Straße rücksichtsvoll durchführen

und **Antwort** vom 2. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20314

vom 12. September 2024

über Bauarbeiten in der Wiecker Straße rücksichtsvoll durchführen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen. Der Senat hat daher die HOWOGE (Grundstückseigentümerin) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die Stellungnahme wird folgend wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Bauzeit und welcher Fertigstellungstermin sind für den Neubau in der Wiecker Straße 8, 10 in Hohenschönhausen geplant?

Antwort zu 1:

Die Bauzeit ist von Februar 2024 bis voraussichtlich 4. Quartal 2025 geplant . Witterungsbedingt kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kein genaues Datum genannt werden.

Frage 2:

Befinden sich die Bauarbeiten im Zeitplan?

Antwort zu 2:

Laut Aussage der HOWOGE befinden sich derzeit die Bauarbeiten im Zeitplan.

Frage 3:

Welchen Anspruch auf Mietminderungen aufgrund der Lärmbelastung haben die Anwohner und wird ihnen diese Mietminderung durch ihre Vermieter gewährt?

Antwort zu 3:

Laut geltender Rechtsprechung ist Baulärm, wie er im Zusammenhang mit dem Neubau von Gebäuden entsteht, in Großstädten als ortsüblich anzusehen. Eine Mietminderung wird dementsprechend nicht gewährt.

Frage 4:

Zu welchen Zeiten und an welchen Wochentagen dürfen – zumal lärmintensive – Bauarbeiten durchgeführt werden?

Antwort zu 4:

Die Zulässigkeit von lärmintensiven Bauarbeiten ist der 32. BImSchV (§ 7) zu entnehmen.

Frage 5:

Werden diese Zeiten eingehalten?

Antwort zu 5:

Entsprechend der Rückmeldung der HOWOGE werden diese Zeiten eingehalten.

Berlin, den 02.10.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen